

Anlage zur Niederschrift

vom 15.02.2018 TOP M.6

1. Vfg.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Stadt Norderstedt Die Oberbürgermeisterin

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Verkehrsflächen,
Entwässerung und Liegenschaften

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Kröska
Zimmer-Nr. 228 / 2. Obergeschoss
Telefon direkt 040 / 535 95 – 258
Fax 040 / 535 95 – 610
Datum 14.02.2018
e-mail Adresse mario.kroeska@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Frau
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Horst-Embacher-Allee XX

XXXXXXXX Norderstedt

Ihr Zeichen / vom
03.11.2016 / 30.01. + 7.12.2017

Mein Zeichen / vom
Pörschke 22.11.2016

Verkehrsberuhigung in der Horst-Embacher-Allee (B-Plan Nr. 280 / Stadt Norderstedt)

hier: Ihre Nachfrage mit Schreiben vom 30.01.2017 mit erneuter Nachfrage in der Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.12.2017

Sehr geehrte Frau XXXXXXXXXXXX,

bevor ich Ihnen Ihre Nachfrage zu dem Antwortschreiben der Verkehrsaufsicht dezidiert beantworte, möchte ich noch einmal die Ausgangssituation, bzw. die gültige Sach- und Rechtslage darstellen:

Die Legitimation zum Bau und zur Ausgestaltung der neuen Horst-Embacher-Allee basiert auf dem inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 280 „Garstedter Dreieck“ in der Stadt Norderstedt. Dieser Plan wurde unter Abwägung aller Interessenslagen und unter Prüfung aller öffentlichen Belange von der Verwaltung erarbeitet und gemäß einer repräsentativen Demokratie von den politischen Entscheidungsträgern (Stadtvertretung) mehrheitlich beschlossen.

In Bürger-Veranstaltungen (parallel zur Aufstellung des o. a. B-Planes) und in allen öffentlichen politischen Ausschusssitzungen hätten Sie erfahren und verfolgen können, dass die Horst-Embacher-Allee von Beginn an als Hauptverkehrsstraße (mit einer vorgesehenen Richtgeschwindigkeit von 50 km/h) geplant und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben aller geltenden Regelwerke ausgebaut werden sollte. Sie ist auch in dem von Ihnen zitierten Lärmaktionsplan nicht als Maßnahmen-Handlungsschwerpunkt enthalten.

Gerne hätten Sie sich vor der Auswahl Ihres privaten Wohnumfeldes zusätzlich auch bei Mitarbeitern in meiner Verwaltung (z. B. im Fachbereich Planung oder Verkehrsflächen) über die zukünftige Ausgestaltung und Funktion der neuen Straße informieren können. In Kenntnis der o. g. Fakten, die inzwischen nahezu drei Jahre in der Stadtverwaltung bekannt sind, wäre eine Entscheidung zur Auswahl Ihrer zukünftigen privaten Wohnsituation sicher sinnvoller gewesen.

Zu Ihrem Schreiben vom 17.10.2016 (Mail), bzw. 30.01.2017:

Wie Ihnen die Stadt Norderstedt bereits schriftlich mitgeteilt hat, gibt es für Hauptverkehrsstraßen keine Tempo-30-Zonen-Regelungen (in Tempo-30-Zonen gilt die „Rechts-vor-Links-Regelung“, die auf Hauptstraßen unzulässig ist). Auf Hauptstraßen ist lediglich die Ausnahme-Anordnung von abschnittweisen Geschwindigkeitsreduzierungen möglich.

Um Prüfung dieser Möglichkeit hatten Sie bereits Ende des Jahres 2016 (auch im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr) schriftlich gebeten und Ihnen wurde dazu auch ein abschließender (negativer) Bescheid der Stadt Norderstedt (Ordnungsamt/ Verkehrsbehörde) erteilt.

In diesem Antwortschreiben vom 22.11.2016 erläuterte Ihnen die Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt u. a., dass die Horst-Embacher-Allee und die Straße Kohfurth nach der Definition des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) als „**relativ** sensibler Straßenabschnitt“ eingestuft ist und deshalb auch aus diesem Grund eine (Ausnahme-)Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen dort ausgeschlossen ist.

Ausnahmen wären nur in „**sehr** sensiblen Straßenabschnitten“ möglich in denen kein

1. wenig bedeutsames Wohnumfeld,
2. geringer Anbaugrad und
3. eine geringe Bedeutung für Fußgänger und Radfahrer vorherrscht.
4. Gleichzeitig ist die Straße generell aufnahmefähig für den KFZ-Verkehr.

Diese vier Kategorisierungen für relativ sensible Straßenabschnitte stellen nach Ihrer Meinung einen Widerspruch zur tatsächlichen Situation bei Ihnen vor Ort dar, bzw. diese Aussagen konnten von Ihnen somit nicht nachvollzogen werden. Deshalb baten Sie um genaue Erläuterung dieser Begriffe.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die o. g. Definitionen des VEP nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen. Vielmehr befinden sie sich in Einklang zu den Tatsachen, die ich Ihnen eingangs in diesem Schreiben erläutert habe.

Definitionen von Straßenabschnitten im Verkehrsentwicklungsplan beziehen sich ausschließlich auf verkehrshydraulische und sicherheitstechnische Belange und bedeuten Folgendes:

Ein **Wohnumfeld** ist nach der Kategorisierung des VEP „**wenig bedeutsam**“ und besitzt einen „**geringen Anbaugrad**“ wenn im dort gültigen Bebauungsplan kein reines Wohngebiet festgesetzt wurde, die vorhandenen Gebäudekanten nicht direkt an die Kraftfahrzeugfahrbahn angrenzen und/oder, sich keine Kindergärten oder (Grund-)Schulen in unmittelbarer Nähe zur Straßenverkehrsfläche befinden.

Weiterhin definiert die Gesamtanzahl der privaten Grundstückszufahrten (die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen) den verkehrlichen Anbaugrad. In Wohnstraßen mit überwiegendem Reihen- Doppel- und Einzelhausbestand ist in der Regel pro Grundstück (und Wohneinheit) eine Zufahrt vorhanden. An Hauptverkehrsstraßen mit geringem Anbaugrad bündeln sich häufig Zufahrten oder eine Grundstückszufahrt (Tiefgarage) bedient Gebäude mit mehreren Wohneinheiten.

Diese Definitionen treffen voll umfänglich auf die Horst-Embacher-Allee zu.

Gemäß rechtgültigem Bebauungsplan wurde dort ein allgemeines Wohngebiet (=WA) und kein reines Wohngebiet festgesetzt. Schulen und Kindertagesstätten wurden nicht parallel zur Straßenachse angeordnet und die Gebäudekanten der neuen Wohnbebauung befinden sich in einem großzügigen und sicheren Abstand zum Fahrbahnrand. Die privaten Zufahrten zu den jeweiligen Wohnanlagen sind i. d. Regel zentralisiert angeordnet und stören weder den Verkehrsfluss, noch beeinträchtigen sie über Gebühr die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger.

Nach der Kategorisierung des VEP ist eine Situation für **Radfahrer** und **Fußgänger** dann „**wenig bedeutsam**“ wenn an einer (Haupt-)Verkehrsstraße sichere Anlagen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer zur Verfügung stehen. D. h., es müssen richtlinienkonforme Flächen (für alle Verkehrsarten) und ausreichend Überquerungsmöglichkeiten vorhanden sein. Durchgängige Radwege und Fußwege mit DIN-gerechten Breiten, in guten Ausbaugütern sind ebenfalls erforderlich.

Diese Situation trifft ebenfalls voll und ganz auf die Horst-Embacher-Allee zu.

In der neuen Horst-Embacher-Allee wurden sehr komfortable Nebenflächen erstellt. Fußgänger (auch mit Rollatoren oder Kinderwagen) und Rollstuhlnutzer können einen sehr breiten Gehweg (durchschnittlich 2,00 Meter) nutzen. Dieser ist sogar vom Radweg mit einem Aufmerksamkeitsstreifen (für sehbehinderte Menschen) visuell und materiell abgetrennt. Radfahrern stehen beidseitige, baulich abgesetzte, rot gepflasterte Radwege (1,50 Meter breit) zur Verfügung. Diese Radwege sind zudem noch mit einem 0,50 Meter breiten Sicherheitsstreifen vom parallel verlaufenden Längs-Parkplatz abgesetzt, damit geöffnete Fahrzeugtüren nicht in Konflikt mit den vorbeifahrenden Rädern geraten. Zudem wurden zahlreiche Fahrbahn-Überquerungsstellen baulich hergestellt.

Über diesen Standard verfügen nur sehr wenige Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet. Andere Hauptverkehrsstraßen (z. B. die Ochsenzoller Straße, teilweise die Ulzburger Straße oder auch der Steindamm) verfügen nicht einmal über ausreichende Geh- und Radwege, bzw. dort sind teilweise gar keine Nebenflächen vorhanden. Diese Bereiche sind nach dem VEP als „sehr sensibel“ zu betrachten.

Schlussendlich ist eine Straße (nach der Definition des VEP) dann **generell aufnahmefähig** für den **KZF-Verkehr**, wenn der bauliche Zustand der Fahrbahndecke überwiegend einwandfrei und geringfügig schadhaft ist. Es müssen ausreichende Fahrspurbreiten vorherrschen, damit Begegnungsverkehre (LKW / LKW oder BUS / LKW) ungefährdet stattfinden können. Weiterhin muss die Straßenentwässerung einwandfrei funktionieren und es soll eine normgerechte Straßenbeleuchtung vorhanden sein. Schlussendlich muss der bauliche Ausbaustandard der prognostizierten und bestehenden Verkehrsgesamtbelastung entsprechen.

Diese Ausbaustandards und Anforderungen werden in der Horst-Embacher-Allee eingehalten, da diese Verkehrsfläche vor kurzem neu hergestellt und damit nach den zurzeit gültigen Regelwerken und Vorschriften gebaut wurde.

Die neu errichteten Wohngebäude entlang der Horst-Embacher-Allee sind, anders als der in älteren Gegenden befindliche Gebäudealtbestand, substanziell auf den zu erwartenden Verkehrslärm ausgelegt.

Für den „Altbaubestand“, z. B. entlang der Straße Kohfurth, hat die Stadt Norderstedt nachträgliche, passive Lärmschutzmaßnahmen (neue Fenster, Dichtungen, Schalldämmlüfter, etc. gem. 16. BImSchV) in Höhe von ca. 1MIO€ finanziert.

Dieses Privileg genießen z. B. Anwohner der Ohechaussee (die einer täglichen Verkehrsbelastung von rd. 30.000,00 Kfz – diese beträgt mehr als eine Verdoppelung gegenüber der Horst-Embacher-Allee – ausgesetzt sind) nicht.

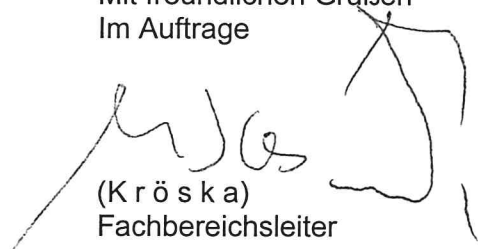
Abschließend ist es möglich, dass in der Presse „Ideen für eine Verkehrsberuhigung auf der Rathausallee“ nachzulesen waren. Hierzu gibt es allerdings noch keinerlei konkrete Entscheidungen in meinem Hause. Mir liegen auch Schreiben von Anwohnern der Segeberger Chaussee vor, die dort die Einführung von „Tempo-30“ wünschen. Ob und inwieweit dies erfolgen kann, wird stets (unter Beachtung der Ihnen bereits bekannten Kriterien) verkehrsbehördlich im Einzelfall geprüft.

Somit hoffe ich, Ihnen wunschgemäß den Zusammenhang der Begrifflichkeiten ausführlich erläutert zu haben.

Nach allem muss ich Ihnen weiterhin mitteilen, dass eine Änderung der heute bestehenden Ausbausituation oder eine Anordnung zusätzlicher Geschwindigkeitsreduzierungen in der Horst-Embacher-Allee nicht erfolgt.

Sollten Sie dazu Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der im Briefkopf angegebenen Rufnummer telefonisch gerne direkt zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(K r ö s k a)
Fachbereichsleiter

2. Zur Versendung am 14.02.2017

3. Kopie: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zur Kenntnis